

hiet hin, daß sich nach dem Friedensschluß zwischen Rußland und Japan abspielte. Alle Sovereine, alle Regierungen, alle Völker erhoben sich von ihren Thronen oder von ihren Ruhestellen, um dem Präsidenten Roosevelt zu seinen Erfolgen zu gratulieren. Alle rühmten die Segnungen des Friedens, die der Welt durch den Frieden. Der Präsident Roosevelt grüßte den Kaiser von Japan, den Präsidenten der Vereinigten Staaten vor allem grüßte er den Frieden. Der König von England, der kürzlich eine Kur in Marienbad macht, und der sich für den Frieden nicht wundert, und durch den telegraphischen Draht geht die Friedenshymne von Marienbad nach Petersburg, nach Tokio und nach Washington. Auch der Kaiser von Deutschland ist bei dem Friedensfest; auch er will den Frieden, liebt und rühmt den Frieden. Er bezieht sich, wenn möglich, der erste zu sein, der dem Präsidenten Roosevelt beglückwünscht. Wilhelm II. mußte also entgegen der bisherigen Auffassung der Öffentlichkeit, seine Zusammenkunft mit dem Kaiser von Rußland in Bjersko dazu benutzt haben, den Frieden zu bestimmen. Man könne nun diese Kundgebungen bewerten wie man wolle, aber der Frieden zu streben und zu verhindern, den Frieden zu wollen und es eine Ehre zu betrachten, zur Herstellung des Friedens beizutragen, nicht aber, ohne den Zweck vor sich zu haben, den Frieden zu verhindern, das ist die Pflicht der Menschheit. Und man wird die Menschheit nicht zweigeln für ihr Verhalten. Und man wird die Menschheit nicht abstrakt, sich überhaupt zu gegenwärtigen Schicksalen fügen zu lassen? — Jaurès redet am Schluß des Artikels wie schon oft, einer Umarmung Frankreichs an Deutschland das Wort. Halte Frankreich aufrichtige Freundschaft mit Deutschland, so wie es mit England in Freundschaft verbunden ist, so würde das ein Friedensbund sein, der den europäischen Frieden auf immer garantiert.

Folgetisches und Gerichtliches.

§ Genosse O. Weier in Lage (Detmold) wurde vom dortigen Schöffengericht wegen Verleumdung des christlichen Gewerkschaftsführers Ellerkamp zu 50 M. Strafe verurteilt. Ellerkamp hatte während des großen Bergarbeiterstreiks 1905.35 M. als Ergebnis einer Sammlung erhalten, mit dem Auftrag, das Geld an die Streikerkommission abzuliefern. Er wollte das sofort tun, tat es aber nicht und legte erst nach wiederholten vergeblichen Mahnungen, nachdem er ferner die Ausrede gemacht hatte, er habe die Quittung verloren, und nachdem schließlich eine öffentliche Verammlung für den Zweck beschickt hatte, eine Quittung vor über 160 M. Die fehlenden 35.35 M. habe er für sich verbraucht, da er auf der Reise in Verlegenheit geraten sei. Erst am 9. Mai, also fast 4 Monate nach Empfang des Geldes, brachte er den Nachweis, daß er die 160 M. abgeliefert hatte an einen gewissen Lagermann. Da nun Weier behauptet hat, Ellerkamp hätte die Quittung gefälscht, wurde er verurteilt. Hätte er behauptet, er habe das Geld bezogen, einen Teil desselben unterzogen, hätte er freigesprochen werden müssen.

Gewerkschaftliches.

Schwarze Listen. Die Halberstädter Handbühnenarbeiter haben ihre Arbeiter in Verzug erklärt, indem sie an die Handbühnen-Verwaltungen aller Orte schwarze Listen sandten, welche die Namen von 409 Schuhmachern und 38 Drehereien enthalten. Den Listen ist ein Begleitfahrschein beigelegt, in welchem aufgefordert wird, keinen der Verzeichneten in Arbeit zu nehmen.

Der Köhler Dachdecker- und Bauleistungsverein ging am Montag nach fünfjähriger Dauer mit einem Erfolge der Arbeiter zu Ende. Zwischen dem Dachdecker- und dem Metallarbeiter-Vereine auf der einen und dem Unternehmer-Vereine auf der anderen Seite kam eine Einigung zustande.

Die Tarifbewegung der Brauereiarbeiter in Pold a ist in überaus kurzer Zeit zu einem friedlichen Abschluß gebracht worden. Nachdem der von der organisierten Arbeiterschaft ausgehende Boykott bereits in den ersten Tagen eine empfindliche Wirkung ausübte, hat es die Direktion der Apoldaer Brauerei A.-G. vorgezogen, sich mit ihren Arbeitern zu verständigen. Dem abgeschlossenen Vergleich hat eine am 3. September in Apolda stattgefundene Verammlung des Verbandes der Brauereiarbeiter, der Vertreter des Gewerkschaftsrates und der Vorstände der einzelnen Gewerkschaften einmütig zugestimmt. Nach dem Abkommen sind die vom 5. September 1905 an gestellten Löhne im Durchschnitt um 3 M. höher wie im Frühjahr dieses Jahres. Die Arbeitszeit ist um eine Stunde verlängert, und zwar von 11 auf 10 Stunden. Ueberstunden werden mit dem anderthalbfachen Betrage des Lohnsatzes vergütet. Das Kautionsrecht der Arbeiterhaftung wird in vollem Umfang anerkannt. Die weitergehenden Forderungen werden bis auf spätere Zeit zurückgestellt. Der Boykott wird sofort aufgehoben.

Eine Konferenz der Bergarbeiter Sachsen fand am Sonntag in Dölsnitz statt. Es wurde beschlossen, eine Petition an die sächsische Regierung zu richten, worin ein gesetzliches Eingreifen zugunsten der Bergarbeiter gefordert wird; ferner soll die Regierung im Bundesrat auf Schaffung eines Reichs-Berggesetzes hinarbeiten.

Der Streik der Maurer in Reutberg ist beendet. Aus der Unternehmung Alb. Jacob-Reutberg hat bis jetzt auf die Eingabe der Organisation nicht geantwortet, und infolgedessen bleiben die Bauten desselben bis auf weiteres für Verbandskollegen gesperrt. Es wurde nach 14tägigem Streik eine Lohnserhöhung von 3 Pf. pro Stunde erzielt. Vor der Bewegung gab es 34 Pf., und jetzt 37 Pf. pro Stunde für einen Arbeiter. Der Vertrag hat Gültigkeit bis 1. März 1907. Man hat hier wieder gesehen, daß Einigkeit stark macht, denn alle Mann legen gemeinsam die Arbeit nieder und landen fest bis zur letzten Stunde. Wüßte jeder Einzel alle Berufsfolgen eine Mahnung zum sofortigen Zusammenhaken sein.

Zu der Gründung der Zigarrettenarbeiter-Gewerkschaft in Dresden, von der auch wir berichteten, erklärt das Gewerkschafts-Ratell, daß es sich um eine rein private Gründung handle.

Der Formerkreis in Welsch (Mehland) ist nach 16wöchiger Dauer mit einem Erfolg der Arbeiter beendet worden.

Anstand.

Ein Streik der Gasarbeiter entfiel am Mittwoch in Rudolp. Durch Vermittlung der Organisationsleiter wurde eine Einigung herbeigeführt, wonach die Forderungen der Arbeiter bewilligt wurden.

Die Cholera.

Sechsmaligen Fisch hat die Verbreiterbande berührt, die das russische Regierungssystem trägt. Rußland gehört dem internationalen Verband zur Bekämpfung der Seuchen an. Es hat die vertragsschließende Verpflichtung, an die anderen Vertragsstaaten, namentlich an Preußen und Oesterreich, sofort jeden Fall von Cholera, Typhus, Pest usw. zu melden. Dieser Pflicht ist es auch diesmal wieder nicht nachgekommen. Es ist festgestellt, daß die Cholera seit längerer Zeit in Polen vorkommt, daß die Cholera in Deutschland und Oesterreich vorkommt. Hätte Rußland seine Pflicht gemäß, so konnten diese Länder über der Einschleppung verschont bleiben. — Gend und Unglück über das eigne Volk, Gend und Seuchen über die Nachbarländer zu bringen, ist die einzige Frucht des schandbaren Juremus, mit dem trotzdem die deutsche Reichsregierung die Freundschaft hält. Wird sich das deutsche Volk diesen Zustand auf die Dauer gefallen lassen?

In Danzig ist ein Arbeiter an der Cholera erkrankt. — In Rastatt wurden Maßnahmen gegen die Einschleppung aus Rußland und Galizien getroffen. Der aus Berlin gemeldete Erkrankungsfall beweist, daß sich nicht als Cholera. Der Reichs-Vereinsgesundheitsrats tritt am 9. ds. zu einer Konferenz über Bekämpfung der Cholera zusammen. — In Ufa (Sibirien) ist eine Frau Ramkina, in Kasan eine Frau an der Cholera gestorben. — In Kofschin sind 23 Choleraerkrankte interniert. — In Posen wurde ein an Cholera erkrankter Zugführer in der Nacht zum Mittwoch eingeliefert und ist bald darauf gestorben. 13 weitere Cholera-Erkrankungen sind amtlich vom Dienstag bis Mittwoch mitgeteilt worden, außerdem 2 Todesfälle, so daß nun insgesamt 90 Erkrankungen und 26 Todesfälle konstatiert sind.

In Krakau (Galizien) ist eine Isolierbarade für Choleraerkrankte errichtet worden. — In Rußland, der Staat mit der schuldbehafteten Regierung, tut nichts zur Bekämpfung der Seuche. Es muß Arbeiter, Studenten, Weiber, Kinder und Greise niederknallen lassen.

Aus der Genossenschaftsbewegung.

Der Bund der englischen Genossenschaften umfaßt 1637 Vereine mit 2 1/2 Millionen Mitgliedern. Eingetragend der Bundesglieder gehört von den 40 Millionen der Gesamtbevölkerung des Reiches der vierte Teil den Genossenschaften an. — Der Jahresumsatz beträgt 1840 Millionen Mark, der Reingewinn 207 Millionen.

In den Vereinen waren 100 000 Angestellte, davon 44 000 in den Produktionsbetrieben. Die von den Genossenschaften gebauten Häuser haben 630 Millionen M. Wert. Für Bildungszwecke wurden im letzten Jahre 1 1/2 Millionen M. verausgabt, für Wohltätigkeitszwecke 1 Million. — Auf dem jüngst in Glasgow abgehaltenen Kongresse wurde beschlossen, einen größeren Einfluß auf die Regierung zu gewinnen, dagegen wurde der direkte Antritt an die sozialdemokratische Partei von den noch am alten Joppe hängenden Führern bestritten und gegen eine starke Minderheit abgelehnt.

Verfassungsberichte.

Verband der Zimmerer, Bahnhöfe Halle. Untere am 28. August tagende Versammlung der Zimmerer, darunter der am 28. September tagende öffentlichen Zimmerer-Verammlung um acht Tage früher stattgefunden. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde eine Nichtteilnahme von dem letzten Verammlungsbericht dahin gegeben, daß die Zimmerer nicht nach zweiwöchiger sondern nach einwöchiger Beschlusfrist den Vertrag von 60 Pf. zu einem Punkt in dem Vertrag über den Lohn in der Halle zu einem Vertrag über den Lohn über den gebildeten Bezirksverband der Arbeiter und Bauarbeiter. Referent schilderte in eingehender Rede das Gehörte dieses Verbandes und wies auf die Kämpfe hin, welche in Zukunft mit aller Energie geführt werden müssen, um denselben zu legen. Der Vortrag wurde mit großer Beifall aufgenommen. — Als 2. Punkt wurde namens der Arbeitsnachweise zur Diskussion gestellt. Nach längerer Debatte wurde über einen Antrag abgestimmt, daß der Arbeitsnachweis bei Streikern beibehalten wird, wozu 6 Vereine bestimmt wurden, die denselben die Woche hindurch führen, und wurde derselbe angenommen. In den Verhandlungen wurde für den 2. September ein anderer gemacht. Des weiteren wurde die Arbeitsnachweisung beim Zimmermeister Albert kritisiert. Da dort solomonische gearbeitet wird, von denen die eine mit farblichem Holz zu tun hat, erhielt diese Kolonne einen prozentualen Zuschlag von 2 1/2 Pf. also 52 Pf. Die andere, welche die andere Holzart zu verarbeiten pflegt, hat gleiche zu fordern, trotzdem sie nicht mit betrieblidem Holz zu tun hätte. Da aber dieser Forderung nicht Rechnung getragen wurde, legten 5 Mann die Arbeit nieder. Nach Lage der Sache ergab die Diskussion, daß die Streikenden ganz inoffiziell, ohne die Privatverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, vorgegangen sind, um den Streikenden den Lohn zu bezahlen, so daß der Streik beendet ist. (Eingeg. am 1. 9. 05.)

Der Führer der Zimmerer von Halle und Umgebung hielt am Donnerstag, den 24. August, eine außerordentliche Mitglieder-Verammlung im Weißen Hof ab. Zum ersten Punkt nahm Kollege Hempel das Wort und ging darauf ein, welchen Nutzen die Gewerkschaften den Arbeitern bringen. In diesem Jahre werde die Wahl nach einem anderen Modus noch nicht durchgeführt. Kollege Hempel wurde als Kandidat aufgestellt. Ueber die Verammlungsfrage referierte der Vorsitzende. Die Verhandlungen hierüber haben zu nichts geführt, indem der Hauptvorstand des Verbandes die Vorschläge, welche von beiden Seiten im Zusammenhang mit dem Streik gemacht wurden, nicht annehmen wollte. Die Hauptfrage aber, die Hand zu bieten zu einer Einigung der beiden Richtungen des Zentralverbandes und der Vereinigung der Zimmerer Deutschlands völlig beiseite legt. Man ist eben auf Seite des Verbandes der Weimern. Die Mitglieder des Führervereins schloßen sich ihnen an. Diesem Umstand ist ein großer Nutzen zu entnehmen, auch die legatanten den Standpunkt, alle nicht eine wirkliche Einigung bzw. Vermittlung herbeigeführt wird, auch für die Mitglieder des Führervereins keine Veranlassung vorliegt, in den Verband überzugehen. Die bereits im Volksblatt veröffentlichte Resolution, die am 3. September stattfindenden öffentlichen Versammlung betreffend, wurde ferner wurde beschlossen, 100 Mark an die Gewerkschaft zu senden, um die Aufrechterhaltung der streikenden Führer und Jollierer. Nach Aussage verschiedener Kollegen hat Otto Weber Ueberstunden gearbeitet. Derselben wurde eine jährliche Rüge erteilt. Da am Sonntag, 3. September, eine öffentliche Verammlung abgehalten wurde, wurde ein Streik für die nächste halbjährige Mitglieder-Verammlung aus, und findet die nächste erst am 16. September statt. (Eingeg. 30. 8.)

Solarbeiter, Halle. In der letzten Mitglieder-Verammlung erkrankte Kollege Schmal Bericht über die Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Die Verhandlungen kamen dadurch zustande, daß vom Arbeitgeber-Schlichter am 2. August Herr Schwente aus Berlin um einen Vertreter vom Hauptvorstand

nachsuchte. Es erschienen dann am 16. August vom Arbeitgeber-Schlichter Herr Richard Berlin, Kollege Bauer-Stuttart als Vertreter vom Hauptvorstand und Kollege Bauer-Magdeburg als Vertreter des Gewerkschafts und traten nach am selben Tage zu einer Vorbereitung zusammen. Auf eine Anfrage des Arbeitgebers des Schlichters, Herr Bauer, ob ein Streikverbot in Betracht käme, wurde von dem Arbeitgeber die Antwort gegeben, daß ein Streikverbot in Betracht käme, und es wurde der gegenseitige Beschluß gefaßt, so lange noch Streitende vorhanden sind, keine anderen Arbeitstritte einzustellen. Die Firma Hauptmann hatte es nicht für nötig befunden zu erwidern, sondern hatte den Buchhalter als Vertreter geschickt, welcher aber von beiden Seiten nicht anerkannt wurde. Herr B. erwidert dann, daß er telephonisch anrufen würde. Auf derselben Nacht wie bei den Vereinigten Zimmerern die Streitigkeiten geregelt wurden, wurde mit den anderen Gewerkschaften verhandelt, nur Zimmerermeister Jollierer wollte noch am Sonntag mit seinen Kollegen verhandeln, welchen Bescheid nach ausgetragen wurde. Da unter den Umständen nicht mehr zu erreichen war, wurden die Abmachungen von den Streikenden zum großen Teil anerkannt und die Arbeit wieder aufgenommen. Es wird nun aber an jedem einzelnen Kollegen liegen, daß der Lohn in allen Punkten innerhalb der nächsten Woche wieder den streikenden Kollegen Arbeitskraft so teuer wie möglich zu verkaufen. Unter Verbands-Angelegenheiten wurde ein Antrag angenommen, so lange noch in den Betrieben Bänke freistehen und noch arbeitslose Kollegen vorhanden sind, die Ueberstunden zu vermeiden sind. Gegenfalls wurde beschlossen, daß nur noch für die letzte Woche der Vertrag von 60 Pf. pro Woche bezahlt werden soll. (Eingeg. am 1. September.)

Gewerkschafter, Halle. Am Sonntag, den 26. August, hielten die Gemeindeführer eine Mitglieder-Verammlung im Sächsischen Restaurant (Wilde Kette) ab. Der Vorsitzende hielt einen Vortrag über: Warum müssen wir uns organisieren? Der Redner wies auf die dringende Notwendigkeit der Organisation hin, indem doch die meisten sächsischen Arbeiter in niedrigeren Lohn stehen als die notwendigen Lebensmittelpreise. Bekommen doch jetzt noch Arbeiter in der sächsischen Gärtnerei einen Stundenlohn von 28 Pf. Auch wies der Vortragende nach, daß, trotzdem der Verband dahin gewirkt hat, daß den sächsischen Arbeitern ein Sommerlohn gewährt wurde, es eine Verteilung gibt, welche keinen Lohn über den anständigen Lohn gibt. Es sind hier die Arbeiter des Sächsischen. Nun sollten den sächsischen Arbeitern doch endlich einmal die Augen aufgehen und sie sich ermannern, der Organisation beizutreten, da der Betrag von 28 Pf. doch ein in Mangel ist, daß es jedem sächsischen Arbeiter möglich wäre, eine höhere Stelle zu bekommen, wenn er sich nicht behaltend den sächsischen Arbeitern zu teil, welcher noch für Vergütungen, oder nicht für die Interessen seiner Mitglieder und anderer sächsischer Arbeiter eintrete. Urlaub hätte die meisten erhalten, aber für die Organisation einzutreten hätten dieselben nicht für notwendig. Die Diskussion ergab, daß der Vortragende sehr zuversichtlich war, daß die Arbeiter sich für den Kampf machen, was auch der reiche Beifall bewies. Nachdem noch ein Antrag, dem Kollegen Schulze wegen anhaltender Not und Krankheit 10 M. aus der Kasse zu bewilligen, angenommen wurde, kam der Wunsch, ein Streikfest zu arrangieren, zur Debatte. Die Angelegenheit wurde dem Vorstand zur Berichterstattung überlassen. (Eingeg. am 1. 9.)

Handarbeiter, Halle. Ueber die letzten Verhandlungen am 28. August zu berichten. In der öffentlichen Verammlung nahm den größten Teil der Zeit, nach der Mitteilung, daß dem Kollegen K. und dem Kollegen W. 14 und 17 M. für Maßregeln zugeprochen sind, die Diskussion über die Nachprüfung einiger Punkte der Vollanfangsbescheid in Angriff, welche nicht mit endige, daß der Kollege S. sich für den Streik erklärt hat. Der Streik wurde durch den Wunsch des Kollegen W., bisheriger Unterführer für die Halle, eine Wahl als Revisor nötig machte, und man auch der Ansicht war, daß es nicht angebracht sei, Kollegen mit Arbeiten zu überbürden, wurden die Kollegen K. und S. in Vorladung gebracht. Grunderwerb wurde als 2. Punkt in der Tagesordnung aufgeführt. Der Vorsitzende berichtete über den Bescheid des Revisors Kollege G. bestimmt ist, der nur das nötige Material für die Hilfsarbeiter in Empfang nimmt und seine weiteren Arbeiten, wie bisher als Revisor, verrichtet. Bezugnehmend auf die letzte Abrechnung, soll die Verwaltung eine Anrechnung in Erwägung ziehen, einen halbjährlichen Kollegen als Hilfsarbeiter benennen, um die Kosten zu beschleunigen und in den nächsten Verammlung darüber berichten. Auch soll in dieser Sache noch ein Rundschreiben an die Mitglieder gelangen, ob sie mit der wöchentlichen Nachlieferung im Einverständnis sind. Zum Schluß gelangte wieder ein Fall zur Sprache, wo von Seiten der Bauarbeiter verweigert wurde, den Kollegen zum Uebertritt zum Leiter der Halle am 2. September tagenden Mitglieder-Verammlung für die in voriger Verammlung gemachte Anrechnung, für den Statistiker einen halbjährlichen Hilfsarbeiter anzustellen, auf Grund vorläufig noch verbleibend. Da einige Kollegen in ihrer Eigenschaft als Hilfsarbeiter sich unregelmäßig anhalten können, sollen sie, trotz Abrechnungen und Verrechnung, nicht in die Halle zu beschleunigen und nach vorheriger Einigung eines Schriftführers, auf andere Weise abgerechnet werden. Das Sommerfest ergab einen Ueberfluß von 72 M., welcher der Kasse überwiegen wird. Die jüttschenden Urabrechnung über die Erhebung eines Extrabeitrages von 10 Pf. pro Mitglied und 25 Pf. pro Monat festgenommen worden, da von 32 abgerechneten 31 Stimmen 315 bekommen worden, da von 32 abgerechneten 31 Stimmen 315 bekommen worden, da von 32 abgerechneten 31 Stimmen 315 bekommen worden, da von 32 abgerechneten 31 Stimmen 315 bekommen worden. Die Verammlung nur bis 12 Uhr tagen zu lassen, mit Ausnahme von sehr wichtigen Punkten, welche aber bei Beginn der Verammlung schon der Verwaltung gemeldet werden sollen, ist erneuert und angenommen worden. Nächste Verammlung am 16. September bei Sach. Holzstraße, W. K. 4. Sept.)

Der Turnverein Halle. Mitglied des Arbeiter-Turnerclubs hielt am 1. September im Konzerthaus eine außerordentliche Generalversammlung ab. In derselben wurden 8 neue Mitglieder aufgenommen. Die Abrechnung vom Sommerfest ergab einen Ueberfluß von 64.88 M. Der Vorstand legte der Verammlung einen neuen Statuten-Entwurf vor, welcher von derselben nach einigen Änderungen angenommen wurde. Des weiteren wurde ein Antrag über die Gründung eines Damen-Turnabteilung Rechnung getragen und selbige beschlossen. Derselbe turnt jeden Mittwoch in der Turnhalle der Hermannstraße und sind eintretende Damen jederzeit willkommen. Der Betrag wurde auf 25 Pf. festgesetzt. Bei der Gründung wurde intern angelegentlich wurde die gute bewirkt Verammlung geschlossen. (Eingeg. 4. ds.)

Bergarbeiter, Strecken. In der am Sonntag, den 20. vor. abgehaltenen Bahnhöfen-Verammlung der Bergarbeiter führte Kamerad R. Gabel den Anwesenden das neue Statut vor Augen. Sodann unterzog er die Grube Baul eine scharfe Kritik und ertheilte hierauf das Ueberlassenwerden, welches auf dieser Grube herrscht, und 2. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 3. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 4. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 5. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 6. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 7. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 8. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 9. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 10. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 11. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 12. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 13. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 14. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 15. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 16. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 17. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 18. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 19. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 20. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 21. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 22. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 23. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 24. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 25. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 26. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 27. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 28. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 29. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 30. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 31. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 32. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 33. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 34. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 35. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 36. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 37. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 38. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 39. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 40. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 41. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 42. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 43. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 44. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 45. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 46. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 47. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 48. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 49. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 50. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 51. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 52. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 53. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 54. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 55. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 56. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 57. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 58. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 59. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 60. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 61. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 62. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 63. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 64. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 65. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 66. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 67. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 68. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 69. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 70. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 71. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 72. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 73. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 74. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 75. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 76. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 77. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 78. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 79. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 80. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 81. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 82. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 83. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 84. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 85. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 86. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 87. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 88. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 89. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 90. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 91. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 92. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 93. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 94. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 95. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 96. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 97. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 98. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 99. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. Zum 100. Punkt, Gewerkschaftsstatut, ertheilte zu verzeichnen. (Eingeg. am 1. 9.)

Verantwortlicher Redakteur: Arthur Wollensky in Halle.

Zum Jahrmarkt!

Ausschank d. Hall. Aktienbrauerei.

Grosse elektr. Beleuchtung.

Fritz Brunnert,
„Bellevue“.

Grosse elektr. Beleuchtung.

Täglich grosses Freikonzert.

== Tellersammlungen finden nicht statt. ==

Allen Freunden und Bekannten sowie dem geehrten Publikum zur Kenntnis, daß ich auch in diesem Jahre, wie bisher, im **Garten der Halleschen Aktienbrauerei** bin. Für gute Biere sowie warme und kalte Speisen ist aufs Beste gesorgt. Um geneigten Zuspruch bittet
Der Obige.

Max Schramm's Restaurant.

Zum

Jahrmarkt

den 10., 11. und 12. September 1905 ladet alle Freunde u. Bekannte zum Besuch der

Turnhalle

freundlichst ein.

Täglich Konzert.

11. diverse helle und dunkle Biere von der Günther'schen Brauerei.

12. Vorzügliche warme und kalte Küche.

Hochachtungsvoll **Max Schramm, Loest's Hof.**

Achtung! Jahrmarkt. Achtung!

Bringe mein großes

Schankzelt auf dem Rossplatz

allen Freunden und Bekannten bestens in Empfehlung.

Täglich Konzert.

Moritz Borck, Kurze Gasse.

Konsumverein für Dieskau u. Umg.

Eintr. Genossenschaft m. b. H. G. m. b. H.
Sonntag den 10. September abends 8 Uhr im Gasthof zu Dieskau
General-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Rückblick auf unser noch laufendes Geschäftsjahr. 2. Vorstandsmittel, sowie Neuwahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern, welche statutenmäßig auscheiden. 3. Bericht vom Untervorstandstag in Diefkau. 4. Geschäftliches. — Anträge der Mitglieder müssen fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand angemeldet sein.

Konsumverein für Dieskau und Umgegend.

Eintr. Genossenschaft m. b. H. G. m. b. H.
Eduard Gittel. W. Hauschild.

Konsumverein Zahna und Umgeg.

(E. G. m. b. H.) in Liquid.

Da der hiesige Konsumverein aufgelöst ist, fordern wir hiermit die etwaigen Gläubiger auf, sich bis zum Sonntag, den 9. September bei der Genossenschaft zu melden.

Die Liquidatoren: A. Schulze, W. H. Klemm.

Konsumverein Zeitz.

Konsumverein Streckau u. U.
Konsumverein Trebnitz u. U.

(E. G. m. b. H.)

Die Firma **Ernst Schneble, Zeitz, Wasservorstadt 8**, gibt nach wie vor **Wabstmarken** unserer Vereine. Bei Bedarf in Wäsche, Kleiderstoffen, Damen-Konfektion etc. bitten wir unsere Mitglieder, obige Firma stets in erster Linie zu berücksichtigen.

Konsumverein Zeitz: Schickel, Klug, Leopold.
Konsumverein Streckau: Gubler, Erdmenger, Ritzsche.
Konsumverein Trebnitz: Selter, Ritzsch, Orendorf.

Sie sparen Geld,

wenn Sie Ihre Nähmaschine persönlich in einem deutschen Geschäft kaufen, welches keine Agenten beschäftigt, denn der Vertrieb durch Agenten ist sehr teuer.



Naumann, Platt, Phoenix Nähmaschinen

find die besten deutschen Marken und werden auch von keinem ausländischen Fabrikat übertrifft.

Vertreter: **H. Schöning, Gr. Steinstr. 69.**
Reparatur-Werkstatt für alle Fabrikate.

Verlag und für die Inserate verantwortlich: August Groß. — Druck der Halleschen Genossenschafts-Buchdruckerei (E. G. m. b. H.) Halle a. S.

Sozialdemokr. Verein Döbris und Umg.

Sonntag den 10. September nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal bei Müller in Döbris

Monats-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Vortrag des Vorstandes Genossen Leopold, Zeit, über: Genossenschaftswesen. 2. Berichterstattung vom Kreisstag. 3. Kommunale Angelegenheiten. 4. Verschiedenes. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung, namentlich des Vortrages im Hinblick auf die am 1. Oktober zu erscheinende Broschüre (siehe oben), nicht einem zahlreichen und pünktlichen Erscheinen entgegen. **Der Werk.**

Sozialdemokr. Verein Teuchern.

Sonntag den 10. Sept. nachm. 5 Uhr im Gasthof zum grünen Baum
Versammlung.

Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Zahlreichem Besuch steht entgegen. **Der Vorstand.**

Sozialdemokrat. Verein Theissen u. Umg.

Sonntag den 10. September nachm. 3 Uhr im Vergessenen Lokal an Endenau

Versammlung.

Tagesordnung: 1. Bericht vom Kreisstag in Aug. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Neue Mitglieder werden aufgenommen. Gäste sind willkommen. Zu dieser Versammlung hat ein jeder Genosse pünktlich zu erscheinen. **Der Vorsitzende.**

Sangerhausen.

Zentralverband der Maurer.

Sonabend den 9. Sept. abends 6 Uhr in der Schweigerhütte
öffentliche Versammlung

Tagesordnung: Der Aufsicht an das Gewerkschaftsamt. Zahlreichem Besuch steht entgegen. **Der Vorstand.**

Wittenberg.

Arbeits-Radfahrerverein „Sturmvogel“.

Sonntag den 10. September im Kronprinz-Kleinwittenberg

IV. Stiftungsfest verbunden Bannerweihe.

¼ 4 Uhr: Radsport durch die Straßen der Stadt nach dem Festplatz. Konzert. Preis-Langsamfahren. Abends: Preisverteilung, Reigenfahren, lebende Bilder. Von nachm. ab: **BALL.** Gäste haben gegen Vorzeigung der Einladung Zutritt. **Das Festkomitee.**

Weißensfels.

Arbeiter-Gesangverein „Hoffnung“.

Zu unserem am Sonntag den 10. September von nachm. 4 Uhr an im Restaurant „Stadt Naumburg“ stattfindenden

Sommerfest und Ball,

verbunden mit Preisstücken, Preisregeln, Verlosung etc., ladet Freunde und Genossen freundlichst ein. **Der Vorstand.**

Pflaumen heute à Korb 80 Pfg.

Wirklich prachtvolle Speise-Kartoffeln, à Zentn. 2.25 Mk., 5 Ltr. 20 Pfg.

Bürckner's Obsthändler, Alter Markt 24.

Hallesche Essigsprit-Fabrik, Halle a. S. Turmstrasse 6.

vorzüglichen Tafelessige

in reiner Gärungsware. **Hessig zu Originalpreisen auch durch Hallesche Grosso-Firmen.**



5 Mark und mehr per Tag.

Hausarbeiter-Strickmaschinen-Gesellschaft. Gesucht Personen beiderlei Geschlechts zum Stricken auf unserer Maschine. Einfache und schnelle Arbeit das ganze Jahr hindurch zu Hause. Keine Vorkenntnisse nötig. Entfernung tut nichts zur Sache und wir verkaufen die Arbeit. **O. Kunau & Co., Hamburg, Z. V. N., Merkurstr. 281.**

Strickmaschinen

mit Anleitung, auch Auskunft über solche, empfiehlt die Maschinenstrickerei von **Winterstein,** Nifalstraße 6, Gandelhaub.

Süßbich

sind alle, die eine zarte, weiße Haut, rothes, jugendliches Aussehen u. ein Gesicht ohne Sommersprossen und Hautunreinigkeiten haben, daher gebrauchen Sie nur:

Siedenfes, Lilienmilch, Seife v. Bergmann & Co., Radebeul mit Schutzmarke: Siedenfes. à 20 Pf. bei: Heimbold & Co., Alb. Schiller Nachf., M. Waltegg Nachf., F. A. Patz, Ernst Jensch.

Gastwirtschaft Zum Leuchtturm.

Mache auf meinen vorzüglichen **Mittagstisch** aufmerksam. Täglich **Gänsebraten.** Wie bekannt vorzüglich. Fr. Thiemcke.



Britten's pro 60 Pfg. **Brecheine** pro 12 Pfg. Frei Gelack, liefert in vorzüglicher Qualität **Hallesches Kohlenwerk** G. m. b. H. Brüderstr. 11. Teleph. 782.

Meine Spezialmarke:

Apelts

Sirocco-Kaffee

¼ Pfund **30 Pfennig** ist ein hocharomatisches ergiebiges Getränk für den Liebhaber einer feinen Tasse Kaffee.

Alfred Apelt Kaffee-Grossröster.

Nordsee-Halle



Tagespreise:

Schellfisch	ohne Kopf	28 Pf.
do.	per Pfd.	
do.	la. Delgad.	30 Pf.
do.	per Pfd.	
Kabeljau	ohne Kopf	28 Pf.
do.	per Pfd.	
Seelachs	ohne Kopf	22 Pf.
do.	per Pfd.	
Karbonaden	per Pfd.	30 Pf.
Austernfisch	per Pfd.	60 Pf.
Steinbutt	mittel	110 Pf.
do.	klein	80 Pf.
do.	per Pfd.	
Rotzunge	groß	60 Pf.
do.	per Pfd.	
Scholle	mittel	40 Pf.
do.	per Pfd.	
Zander	per Pfd.	80 Pf.

Nordsee-Halle

der Deutschen Dampfsechere-Gesellschaft „Nordsee“.
Gr. Ulrichstr. 58.
Telephon 1275.

Nähmaschinen werden angenommen und gut ausgearb. & Feinbich, Paris 5.

Anträge

zum sozialdemokratischen Parteitag in Jena am 17. September und folgende Tage zu Jena im Volkshaus.

(Fortsetzung.)

39. Parteigenossen in Hannover:

§ 3. Ueber die fernere Zugehörigkeit zur Partei entscheidet in erster Linie die Bezirkskommission des Kreises, in Ermangelung einer solchen die Bezirks- bzw. Landesorganisation. Der auf Grund des § 2 des Organisationsstatuts erfolgte Ausschluß eines Genossen aus einer der obengenannten Organisationen ist dem Ausschluß aus der Gesamtpartei gleichzusetzen. In Wahlkreisen, in denen eine Parteioffiziation nicht besteht, beschließt der Vorstand des Kreises auf Antrag des Vorstandes eines Mannes durch den Vorstand der Bezirksorganisation. Dem Ausschluß steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Parteivorstand die Einlegung eines Schiedsgerichts zu beantragen. Das Schiedsgericht hat über die Berechtigung des Ausschlußbeschlusses zu entscheiden, es wird vom Parteivorstand, der auch gleich den Vorsitzenden zu bezeichnen ist, bestanden. Das Schiedsgericht besteht einseitiglich aus den Vorsitzenden aus höchstens sieben organisierten Parteigenossen. Die Hälfte der Mitglieder wird von dem Ausschlußbeschlüssen, die andere Hälfte von der Organisation beigesteuert, die den Ausschluß bewirkt hat, wobei die Auswahl auf die Parteigenossen des Bezirksverbandes zu beschränken ist, dem der Wohnort des Ausschlußbeschlusses angehört.

§ 4. Absatz 2. Bezieht ein Ausschlußbeschlüsse auf die schiedsgerichtliche Verhandlung, oder unterliegt er es, nach Stellung des Antrages auf Einlegung eines Schiedsgerichts innerhalb einer vom Parteivorstand zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen Schiedsrichter zu ernennen, so gilt er ohne weiteres als ausgeführt.

§ 5. Die Wiederannahme eines auf Grund des § 2 der Partei Ausschlußbeschlusses kann nur durch den Parteitag erfolgen.

§ 10. Die Erhebung der Parteigenossenschaft erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen in erster Linie durch die Kreisvereine, bzw. deren Organe. Die Art der Erhebung sowie die Bestimmung der Organe bleibt dem Kreis- bzw. Wahlvereinen überlassen.

§ 13 Absatz 1. Halbjährlich, und zwar bis zum 15. Jan. und 15. Juli, haben die Bezirks- und Landesorganisationen, und wo solche nicht vorhanden die Kreisvereine beim Parteivorstand Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Für die Berichterstattung und Rechnungslegung werden einheitliche Formulare herausgegeben.

§ 15 Absatz 2. Joll es lautet: Die Delegierten der Reichstagsfraktion, deren Zahl den vierten Teil der Fraktionsstärke nicht übersteigt darf. Ferner ist folgendes anzufügen: Die Wahl der Delegierten zum Parteitag erfolgt nach den Bestimmungen einer vom Parteivorstand zu erlassenden Wahlordnung. Mit der Bestimmung des Termins der Abhaltung des Parteitages ist die Einteilung der Wahlkreise für die Wahl der Delegierten zum Parteitag und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten unter Angabe der Mitgliederzahlen zu veröffentlichen. Die Kosten des Parteitages trägt die Hauptliste.

§ 19 ist zu den Aufgaben des Parteitages hinzuzufügen: Festsetzung der Gehälter für die Parteibeamten und der Widien für die Delegierten zum Parteitag.

§ 20. Für die Wahl der Delegierten ist die Wahlkreis-einteilung für den vorhergehenden ordentlichen Parteitag maßgebend.

§ 25. Die Aufstellung der Reichstagskandidaturen ist Aufgabe des Sozialdemokratischen Vereins. Der Parteivorstand entscheidet über Differenzen, die sich bei der Aufstellung von Reichstagskandidaturen zwischen den Genossen einer Wahlkreis- und dem Bezirks- oder den Vorsitzenden der Landesorganisationen ergeben.

Kleines Feuilleton.

Meteorologentag. Vom 9. bis 15. September findet in Innsbruck eine Zusammenkunft der Direktoren aller größeren meteorologischen Institute der Welt statt. Ueber 60 Verhandlungspunkte kommen zur Sprache.

Einem Epikuren ein Denkmal. Am 15. April d. J. gaben wir, so schreibt die Berl. Volksztg., unsern Erntedank darüber Ausdruck, daß man einem Manne wie dem vor 30 Jahren verstorbenen Gymnasialdirektor Bernhard Scherich in einer der anmutigsten Gegenden Münchens ein Denkmal setzen sollte. Wir hoffen durch die Schilderung dessen, was jeder Mann eigentlich war und was er auf dem Kirchhof hatte, zu verhindern, daß die großartige Denkmalskunst sich auf diesen Mann als geeignetes Objekt der Verehrung ausbreitet. Vergeben! Der Mann hat das sogenannte Preussentum geliebt (ich bin ein Preusse), und damit muß er sein Monument haben, obwohl man tut täte, ihn so liebreich als irgend geht, der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. Weis man wirklich nicht, daß dieses Preussentum bereits das Mittel war, mit dem die preussische Reaktion die deutschen Einzelbestrebungen in Grund und Boden zu liegen verachtete? Dieses Verleugern eines Kampfes, das den einigungsstrebenden Bestrebungen des unsterblichen Stodorsensismus kläffenden Ausdruck verleihen sollte. Jenes verbotenen Unpreussentums, das seine Vorherrschung in Preußen nicht bedroht haben sollte durch die Verdrängung mit den Brüdern jenseits des Rheins. Sittlichen Preußen nicht verdrängt werden dürfte durch die unheimlichen, unheimlichen „Schiedsgerichte“, wie ich einst ein berühmter Junker mit scharfer Offenherzigkeit ausbrachte. Also dem Herren, der ein einziges Preussentum wie die Best furchenden preussischen Reaktion der vorläufigen Zeit, errichtet man im Jahre des Heils 1905, im Schicksalsjahre, um eines einzigen angelernten Panathosens ein würdevolles Denkmal zu setzen.

Aber weis man ferner nicht, daß dieser Mann sich an fremdem Eigentum... Doch lassen wir seine Biographie sprechen:

Thierich wurde 1832 von Halberstadt aus, wo er Oberlehrer am Gymnasium war, als Gymnasialdirektor nach Dortmund berufen. Dort wurde ihm auf seinen Wunsch die Ordnung des in verfallenen Urchen und sonstigen Sandhäusern zerrütteten, aber durch vernünftigen Ausbau übertragen. Während der die Stellung inne hatte, kamen manche Schätze des Archivs abhandeln, teils durch seine Unachtsamkeit — die Schüler des Gymnasiums konnten leicht Zutritt zu dem Archiv erlangen und Urkunden ihrer Ehrelinge wegen an sich nehmen —, teils aber auch infolge seiner Unachtsamkeit. So kam es, daß ein Teil der Urkunden, die Thierich eine sehr wertvolle handschriftliche Sachienpapiere, die in dem Archiv abhandeln werden war, entwendet und für eine

40. Parteigenossen des Wahlkreises Hannover-Gelnhausen: Der Parteitag möge sich in bezug auf die Entzweiung des neuen Organisationsstatuts der Partei beschließen, daß die Beilage zum Volksblatt selbstständig verlegt werden, daß von der Einweisung 15 (nicht 20) Prozent an die Zentrale abgeführt werden, und daß ferner die Reichstagsfraktion vollständig auf dem Parteitag vertreten sein soll, aber — soweit die Genossen nicht als Delegierte gewählt sind — nur mit beratender, nicht mit beschließender Stimme.

41. Parteigenossen in Hamburg: Die Einweisung der Parteitage soll mindestens zwei Monate vor der Abhaltung erfolgen und die gesamten Anträge vier Wochen vor Beginn der Tagung bekannt gegeben werden.

42. Parteigenossen des 2. Hamburger Wahlkreises: § 15 Abs. 1. Joller 2. des Organisationsstatutes zu streichen und dafür zu setzen: Die Mitglieder des Vorstandes der Reichstagsfraktion. — In Abs. 2 des § 15 sind die Worte: und der Kontrollkommission zu streichen und dafür zu setzen: und eines Mitgliedes der Kontrollkommission. — § 16 Abs. 2 zu streichen: Die Mitglieder des Vorstandes der Reichstagsfraktion haben zu

43. Parteigenossen des 1., 2. und 3. Hamburger Wahlkreises: § 3 enthält folgende Fassung: Ueber die fernere Zugehörigkeit zur Partei entscheidet die Parteioffiziation der einzelnen Orte; bei Einzelmitgliedern der Parteivorstand. Gegen die Entscheidung steht der Ausschluß innerhalb vier Wochen die Berufung an die Kontrollkommission und in letzter Instanz an den nächsten Parteitag zu.

§ 4 fällt fort.

§ 5 erhält folgende Fassung: Die Wiederannahme eines Ausschlußbeschlusses kann nur durch die Instanz erfolgen, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat.

§ 14 erhält folgende Fassung: Die planmäßige Agitation unter dem weiblichen Protektorat kann durch weibliche Vertrauenspersonen betrieben werden, die möglichst an allen Orten im Einverständnis mit den Parteimitgliedern gewählt werden.

§ 15 Absatz 1. Joller folgende Fassung: Die Delegierten der Partei, welche der Organisation entzogen sind, nach (etwa) folgender Skala zu wählen sind: Organisationen der Wahlkreise, deren Zahl 300 Genossen erreicht, wählen einen, bis 1500 zwei, bis 4000 drei, bis 8000 vier und über 8000 fünf Delegierte. Insondeme Frauen keine Mitglieder der Organisation sein können, ist zu streichen, daß weibliche Delegierte in besonderen Frauenvereinen gewählt werden können.

§ 22 Abs. 2. Statt: die Wahl der Vorsitzenden, Schriftführer und des Kassierers ist zu setzen: Die Wahl des Vorstandes. Der Absatz 3 im § 22 fällt fort.

§ 26a. Das Geschäftsjahr beginnt vom 1. Januar an.

44. Parteigenossen in Jena: Die Verpflichtung der Einlegung eines Schiedsgerichts seitens der Parteioffiziation muß erfolgen, wenn der Ausschlußbeschlüsse dies beantragt.

§ 5. Die Wiederannahme eines auf der Partei Ausschlußbeschlusses kann nur gegen dieselbe Protest erhoben werden, wenn der Parteitag erfolgt.

§ 22 Abs. 1. Der Parteivorstand ist aus dem Personen, und zwar aus zwei Vorsitzenden, vier Schriftführern, einem Kassierer und drei Beisitzern.

45. Parteigenossen in Kiel: Zu § 2. Statt: Zur Partei nicht gehören, wer, zu setzen: Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Partei erfolgt, wenn es:

Zu § 3. Statt: Ueber die fernere Zugehörigkeit zur Partei zu setzen: Ueber den Ausschluß.

Die §§ 2-6 sind dann als neuen Abschnitt mit der Ueberführung Ausschluß aus der Partei als § 25 hinter den Abschnitt: Zentralisation der Partei zu setzen und die vorhergehenden Paragraphen dementsprechend unnummerieren.

Zu § 15 Absatz 2 des Entwurfs. Statt: Die Mitglieder der Reichstagsfraktion zu setzen: Der Vorstand der Reichstagsfraktion.

Zu § 20 letzter Absatz. Statt: Durch die Mitglieder der Reichstagsfraktion zu setzen: Durch die Kontrollkommission.

Zu § 22 Abs. 2 des Entwurfs. Statt: Die Wahl der Vorsitzenden, Schriftführer und des Kassierers zu setzen: Die Wahl

des Vorstandes und den Abs. 3: Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Kontrollkommission fortlassen zu lassen.

46. Parteigenossen in Rönigsberg i. Pr. § 15 Abs. 1. Joller 1. Joll lautet: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstags-Wahlkreisen mit der Ausnahme, daß drei Genossen freie, die über 300 bis 1000 männlich organisierte Genossen haben, einen Delegierten, über 1000 bis 2500 zwei Delegierte, über 2500 bis 5000 drei Delegierte, über 5000 bis 10000 vier Delegierte, über 10000 fünf Delegierte entsenden dürfen. Insondeme nicht unter den gewählten Vertretern des Wahlkreises Frauen sich befinden, können weibliche Vertreter in besonderen Frauenvereinen gewählt werden.

47. Genoss Eriksen in Rönigsberg i. Pr. Zu § 15, hinter Absatz 1. Jeder Wahlkreis, in dem bei der letzten Reichstagswahl (Hauptwahl) 5000 bis 15000 sozialdemokratische Stimmen abgegeben wurden, wählt einen Delegierten, von 15000 bis 25000 Stimmen zwei Delegierte und von 25000 aufwärts drei Delegierte. Bedingung ist, daß nur die Wahlkreise Delegierte entsenden dürfen, in denen eine Parteioffiziation von mindestens 100 Mitgliedern besteht. Wahlbar sind nur organisierte Parteigenossen. Die Kosten für Parteitagebelegungen trägt die Hauptliste.

48. Parteigenossen in Magdeburg:

1. Dem § 3 des Organisationsstatutes folgende Fassung zu geben: Ueber die fernere Zugehörigkeit zur Partei entscheidet das Parteivorstand, das der Parteivorstand beruft. Der Antrag auf Einlegung eines solchen Schiedsgerichts kann nur durch eine Parteioffiziation gestellt werden. Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen der Parteivorstand drei Vorsitzenden und zwei Beisitzer und je zwei weitere Beisitzer der Angeklagte und die antwortende Organisation zu bezeichnen haben. Wird von mehr als einer Organisation in bezug auf die Einlegung eines Schiedsgerichts beantragt, so hat die Organisation die von der Organisation zu ernennenden Beisitzer zu bezeichnen, die den Antrag zeitlich zuerst stellt. Die Beisitzer des Schiedsgerichts sind möglichst aus den Parteigenossen des Bezirksverbandes zu wählen, dem der Wohnort der Angeklagten angehört. Der Ausschluß aus einer Parteioffiziation kommt dem Ausschluß aus der Gesamtpartei gleich und kann daher auch nur im Wege des vorhergehenden schiedsgerichtlichen Verfahrens erfolgen.

2. Dem § 11 des Organisationsstatutes folgende Fassung zu geben: In allen Wahlkreisen, in denen keine Parteioffiziation vorhanden ist, haben die Parteigenossen eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu wählen, deren Abreise sofort dem Parteivorstand mitzuteilen ist. Die Art der Wahl bleibt den Parteigenossen überlassen.

3. Dem § 11 des Organisationsstatutes folgende Fassung zu geben: Die Parteigenossen in den einzelnen Parteioffiziationen haben, wenn sie die Parteioffiziation in Höhe von 10 Pf. Hochentwäge für den Parteitag anzufragen zu bringen.

49. Parteigenossen des Wahlkreises Münster-Goesfeld: Den § 10 des vorerwähnten Organisations-Entwurfs zu streichen und dafür zu setzen: Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist den Parteimitgliedern überlassen. Das Quittieren der Beiträge erfolgt durch eine Reichstagspartei, die vom Parteivorstand in verschiedenen Beträgen herausgegeben wird. Die Beiträge... u. u. — Den § 9 des Organisationsstatutes als § 10 in folgender Fassung zu setzen: Wo aus geschlechtlichen oder anderen anderen Art die in den §§ 7-9 gegebenen Vorschriften nicht ausführbar sind, haben sich die Genossen auf Grund des Vertrauensmännerprinzips zu organisieren, und zwar in möglichst Anlehnung an die in den §§ 7-9 gegebenen Vorschriften. Die in solchen Kreisen erhabenen Parteibeiträge sind gleichfalls mittels der Reichstagspartei zu quittieren.

51. Genossen in Mannheim:

Zu § 14 Absatz 2. In Bundesstaaten, in denen der Bildung politischer Frauenvereine gesetzliche Hindernisse nicht im Wege stehen, sind besondere Frauenorganisationen aufzufristen, welche möglichst eng an die Organisation der Männer als besondere weibliche Abteilung anschließen sind.

Die im § 10 vorgegebenen Bestimmungen über die Bestimmung an die Zentralliste finden auf diese Abteilungen keine Anwendung.

nicht in unbedeutendliche Summe nach Berlin, wo sie sich in der königlichen Bibliothek nach heute befindet, verkauft hatte. Er wurde in Unterdrückung gezogen, doch kam es zu keiner gerichtlichen Verhandlung, wie man in Dortmund überzeugt war, weil man den Richter des Preussensiedes nicht als Dieb in Gefängnis locken wollte. Dieses Unrecht ging er zwar verüßigt, doch mußte ihm die Schuld noch anhängig sein. Das Verbrechen war, daß er die Diebstahl begangen, war auch in den Kreisen der Hochgelehrten bekannt.

Und so wird denn wirklich diesem „würdigen“ Manne ein würdiges Denkmal in seinem Geburtsort Kirchdeilingen bei Rehra im Lüneburger Heide länger vorenthalten. Es geht nichts über die Pleidät gegen patriotische Dichter!

Der Denkmals-Entwurf wohnte der Regierungsratspräsident v. d. Rede bei. Das Denkmal, ein Granitbild, trägt an der Vorderseite ein Medaillon des Dichters und darüber die Inschrift: Dem Dichter des Preussensiedes, Bernhard Thierich. Ueber dem Ganzen erhebt sich der preussische Adler. Eine Abbildung des vom Dichter entworfenen Sachienpapiers fehlt leider. — Der preussische Adler hat allerdings schon manden — Ehrenmann beiseite.

Wie man den Nordpol erreicht. Anthony Fiala, der Führer der Niegelerischen Nordpolexpedition, ist jetzt nach New-York zurückgekehrt. Auf Grund der Ergrabungen, die er bei seinem zweijährigen Aufenthalt in arktischen Regionen gemacht hat, ist er in sehr interessanter Weise über die Möglichkeit, den Nordpol zu erreichen. Er meint, daß dies nur auf zwei Wegen möglich wäre. Die beste Methode wäre wahrscheinlich die, eine sehr große Expedition auszurüsten, der zehn Schiffe zur Verfügung ständen, von denen jedes als eine kleine Basisstation dienen, so daß eine große Kommunikation mit einer gut versorgten Basis hergestellt würde. Eine solche Expedition müßte sich aus über einen großen Zeitraum erstrecken, auf die Dauer von 5, 7 oder gar 10 Jahren berechnen sein. Wichtig wäre es dabei, daß auf die Ausdauer der Hunde die größte Sorgfalt verwendet würde. Die fürwahrbare Vereinnahmung des Gefäßs, das man seine Schritte in eisigen Schmelz hat, haben zur Folge, daß den Menschen in den arktischen Gebieten leicht der Mut sinkt, laute Fiala, und er glaubt, daß diese wesentliche Schwierigkeit durch ein solches unerschöpfliches Heften von Relaisstationen zu überwinden wäre. Eine andere Möglichkeit, dem Ziele näher zu kommen, sieht der Lüneburger Fiala darin, daß man ein sehr leichtes Expeditionsgeschiff, das jedem Eisbruch überdauern könnte, beschaffen müßte, das Eis zermalmten können und dazu sehr leistungsfähige Maschinen haben; natürlich müßte es auch einen sehr großen Proviant mitführen. Das Beizen der Nordpol erreichen würde, glaubt Fiala nicht, wenn er auch bessere Ansichten hätte, als jeder Forscher vor ihm.

Menzels Bilder und Studien erzielen ungeheure Preise. Das Théâtre du Gymnase, in Paris entlan-

dene Studie, hat der Berliner, ein Dresdener Sammler, für 100 000 M. weggegeben, nachdem er früher einige 20 000 M. dafür gezahlt hatte. Die sogenannte Kleine Atelleus and, eine Art Stilleben, hat 50 000 M. gebracht, und die Schilderung eines Innenraumes aus Menzels Frühzeit ist ebenfalls für 50 000 M. weiter verkauft worden.

Unes Deutsch. Die königliche Regierung in Potsdam ersucht unter 31. August d. J. folgenden Inhalt: Abteilung für Kirchen- und Schulwesen Nr. 12778. Mit Rücksicht darauf, daß die Verfassung der in den letzten Wochen und in dem überaus großen Anzahl zugegangenen kirchlichen Rechnungen wegen der nach Ablauf ihrer fünfjährigen Gültigkeitsperiode gleichzeitig von uns jetzt festgelegten Gültigkeit der kirchlichen historischen Patronats innerhalb der im § 23 der Kirchen-Gemeinde- und Schulordnung vorgeschriebenen Fristen nicht zu ermöglichen, hat die Entlassung des Rechnungsführers von Patronats wegen noch nicht stattfinden können. — Uff!

Ein Mammut-Hotel von 42 Stodmerlen soll in der 32. Straße in New-York errichtet werden. Es ist für 2000 Gäste berechnet und wird 500 Zimmer mit Bädern haben.

Strohe löser Weiser. In dem Dortmunder Stadtrat, welches aus dem dreizehnten Jahrhundert stammt, befindet sich folgende Verordnung: Wenn sich zwei Weiber streiten oder schlagen, oder mit unehrenhaften Reden schelten, so sollen die zwei Steine, die zusammen hundert Pfund wiegen, durch die Stadt getragen. Die eine die Steine an dem äußeren Tor und die andere die andere bei einem anderen Tor, während die andere bei einem anderen Tor, während jene die Steine zurücktragen, während jene sie antreibe.

Eine kleine Uebertragung. In der Schule eines kleinen märkischen Städtchens findet — so erzählt die L. R. — eine Prüfung in der Religion durch den Schulinspektor — den Pfarrer des Ortes — statt. Er fragt u. a.: Wie ist Joseph nach Meghthen gekommen? Uff! b e a n t w o r t e t eine Knabe und sagt laut und überzeugt: Ich bin Meghthen gekommen, weil der Pfarrer dort ab dieser Antwort deshalb sehr überzeugt, weil er in der Religion so Benanderte sein eigener Zurücktritt war.

Graf Hüster als Musikdirektor. In der Deutschen Musiker-Zeitung Nr. 35, zweite Beilage, findet sich folgendes Antwort:

Ich würde für mein berühmtes Trompeter-Orchester sofort einige tüchtige Trompeter.

Nur gewisse Kavalleristen oder Artilleristen werden berücksichtigt.

Ostern an. Graf Packer, Rhein-Fluß, St. Glogan, Reg.-Ba. Rhein i. S. G. L.

bung, insofern die eingehenden Gelder zur Förderung der Agitation aufgebracht sind.

52. Parteigenossen des Wahlkreises Harberg-Altendorf:

§ 5 soll lauten: „Die Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen kann nur durch den Parteivorstand auf Antrag oder mit Zustimmung derjenigen Parteioffiziation erfolgen, von welcher der Ausschluß vollzogen wurde.“

§ 10. Die Parteiziele und die Tätigkeitsgebiete sind zu freieren.

53. Parteigenossen (Agitationskommission) in Reumünster:

§ 10. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist den Bezirksverbänden überlassen. Die Wahlkreisorganisationen haben nun den sich aus den laufenden Monatsbeiträgen ergebenden Einnahmen mindestens 50 Prozent an den Bezirksverband abzuführen.

§ 11. In allen Wahlkreisen, in denen keine Parteioffiziation vorhanden ist, haben die Parteigenossen eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu ernennen, die sich für den Parteivorstand mitteilen. Die Art der Wahl bleibt den Parteigenossen überlassen.

§ 13. Die Mitglieder der Kreisvereine, und wo solche nicht vorhanden ist, die Vertrauenspersonen, geben alljährlich bis zum 15. Juli einen Bericht, der dem Bezirksverband rechtzeitig vor dem Parteivorstand eingereicht wird.

§ 15. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 16. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 17. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 18. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 19. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 20. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 21. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 22. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 23. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 24. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 25. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 26. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 27. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 28. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 29. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 30. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 31. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 32. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 33. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

§ 34. Den ersten Satz der Ziffer 1 dahin zu ändern: Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Wahlkreise organisierten Genossen richtet.

tagswahlkreisen mit der Maßgabe, daß diejenigen Kreise, die über 300 bis 1000 wahlfähig organisierte Genossen haben, einen Delegierten, über 1000 bis 2500 zwei Delegierte, über 2500 bis 5000 drei Delegierte, über 5000—10000 vier Delegierte, über 10000 fünf Delegierte entsenden dürfen.

§ 15. Die Wahl der Reichstagswahlkreise: Der vierte Teil der Mitglieder der Reichstagswahlkreise.

60. Parteigenossen des 4. sächsischen Wahlkreises: Dem § 1 des Organisationsstatuts folgende Ziffern hinzufügen: Und sich an der rätlichen Arbeit beteiligen.

61. Parteigenossen des 11. sächsischen Wahlkreises: a) Es sind nicht 25 Proz. an die Hauptbeiträge, sondern 10 Proz. an die Bezirksverbände abzuführen. b) Die Reichstagsabgeordneten sollen aus den Parteigenossen nur durch eine Stimmenwahl hervorgehen.

62. Parteigenossen des 12. und 13. sächsischen Wahlkreises: Im § 8 an Stelle: Diese dem Parteivorstand mitzutheilenden Statuten dürfen mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei nicht im Widerspruch stehen; zu lesen: Die Kreisvereins-Statuten müssen mit dem Organisationsstatut übereinstimmen und die Bestimmung enthalten, daß die erste Aufgabe der Organisation die Propagierung der Parteigrundsätze und Erzielung der Parteiziele ist.

63. Parteigenossen des 13. sächsischen Wahlkreises: § 3 so zu fassen: Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen kann nur durch die Initiation erfolgen, die ihn rechtskräftig ausgeschlossen hat.

§ 15: Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an ihm sind berechtigt: 1. Die Delegierten aus den einzelnen Reichstagswahlkreisen. Jeder Wahlkreis, wo eine Parteiorganisation besteht, hat die Pflicht, einen Delegierten zu entsenden. Für jeden Wahlkreis sind zwei Delegierte zu ernennen, die die Delegationsfunktion der Parteifraktion. Reichstagswahlkreise mit über 3000 organisierten Parteigenossen können zwei, mit über 5000 Parteigenossen drei Delegierte entsenden. 2. Die Mitglieder des Parteivorstandes und der Kontrollkommission.

64. Parteigenossen des 15. sächsischen Wahlkreises: § 5 zu ändern: Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen erfolgt durch die Initiative der Parteifraktion. — Der § 7 erhält folgenden Wortlaut: Die Grundzüge der Organisation bildet für jeden Reichstagswahlkreis der Sozialdemokratische Verein, dem jeder im Wahlkreise wohnende Genosse, sofern ihn nicht zwingende Gründe daran hindern, als Mitglied anzutreten. Die Organisation besteht aus einer oder mehreren Ortsvereinen, die die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen Kreisen nur beratende Stimme, wenn sie kein Mandat zum Parteitage besitzen.

65. Parteigenossen des 22. sächsischen Wahlkreises: Bei § 10 die Worte zu streichen: aus den Beiträgen und Eintragsgebühren sich erheben. In § 15 Punkt 3 dahin abzuändern: Die Mitglieder der Reichstagsfraktion haben in allen Kreisen nur beratende Stimme, wenn sie kein Mandat zum Parteitage besitzen.

66. Parteigenossen des 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreises: § 3 erhält folgende Fassung: Ueber die fernere Zugehörigkeit zur Partei entscheidet der Parteivorstand. Gegen die Entscheidung steht den Betroffenen innerhalb vier Wochen die Berufung an die Kontrollkommission, welche ein Schiedsgericht einzuberufen haben und in letzter Instanz an den nächsten Parteitag zu bringen.

§ 4 fällt fort.

§ 5 erhält folgende Fassung: Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen kann nur durch die Initiation erfolgen, die ihn rechtskräftig ausgeschlossen hat.

§ 14 erhält folgende Fassung: Die planmäßige Initiation unter dem weiblichen Proletariat kann durch weibliche Vertrauenspersonen betrieben werden, die möglichst an allen Orten in Verbindung mit den Parteimitgliedern verhandeln werden.

§ 15 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Die Delegierten der Partei, welche der Stärke der Organisation entsprechen, nach (etwa) folgender Scala zu wählen sind: Organisationsleiter der Wahlkreise, deren Zahl 300 Genossen erreicht, wählen einen, bis 1000 Genossen, bis 3000 Genossen, bis 5000 Genossen fünf Delegierte. Inmitten Frauenliste der Parteimitglieder sein können, ist es zulässig, daß weibliche Delegierte in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden.

§ 22 Absatz 2: Statt: die Wahl der Vorstände, Schriftführer und des Kassierers ist zu lesen: Die Wahl des Vorstandes. Der Absatz 3 im § 22 fällt fort.

67. Parteigenossen des 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreises: Der von der Generalversammlung des Sozialdemokratischen Zentralvereins für den 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreis beauftragte Ausschuss, die Kontrollkommission einberufen zu werden, zu streichen.

(Fortsetzung folgt.)

Stadtoberordneten genehmigten den Antrag. Es handelt sich dabei nicht um ein neues Schöngelb für die laufenden Jahre, sondern um Verdrängung eines fast vollen 22 Jahre bestehenden regiblen Juriums. 1883 sollte das Schöngelbverbot aufgehoben werden und zwar an dem genannten Millerwinkel. Durch den Fehler irgend eines Beamten wurde aber in der Besetzung des Schöngelbs von einem Millerwinkel der Sozialdemokrat Herrmann in der Liste, die bekanntlich unweit Ammerdorfer in die Liste gelangte. Als nun die hiesige Schöngelbkommission der Regierung den Millerwinkel an der Liste suchte, fand sie keinen. In ihrer bureaukratischen Ineffizienz fragte sie natürlich nicht etwa einen der Ortsbeamten, wo denn der Millerwinkel sei, sondern sie taufte einfach eine der zahlreichen kleinen Einwohnungen der Gasse als „Millerwinkel“ und grenzte gewöhnlich das neuentdeckte Schöngelb ab. Daß dasselbe in unmittelbarer Nähe zweier Wege lag, also zu einem Schöngelbverbot wie die Wege zur Laubengasse, bereite den Schöngelbverbot seinen Namen. Sie hatten ihren „Millerwinkel“, trugen das begrenzte Schöngelb auf den Hüfen ein, fertigten das Protokoll, reichten es der Regierung ein, erhoben ihre Tagegelder und sagten zu ihrem wohlgeleiteten Werte Amen.

Die Befamntmachung, daß in der und der Zeit bei schuldhaftiger Strafe an der und der Stelle — eben an dem neu getauften „Millerwinkel“ — nicht geföhrt werden dürfe usw. erschien erstmalig 1883. Sie galt zehn Jahre, wurde regelrecht 1893 erneuert, galt dann weitere zehn Jahre, wurde 1903 wiederum erneuert und wäre wahrscheinlich 1913 und alle weiteren mit einer drei endenden Jahre verlängert worden, wenn nicht von Fischern unlängst auf den Jurium aufmerksam gemacht worden wäre. Jetzt endlich, nach 22 Jahren, ist der richtige Millerwinkel zu seinem Rechte gekommen, was dem Winkel gleichgültiger sein kann als den Fischen, die seit unendlichen Zeiten den ersten Millerwinkel als Fischplatz benutzt haben und infolge der Millerwinkel-Errung einer hohen Schöngelbkommission des gesellschaftlichen Schutzes ihres Reiches entgegen müßten, so daß es jetzt überhaupt nicht mehr Zeit zu schüchtern gibt.

Trotz wiederholter Befamntmachung, dielelcht auch infolge mancherlei Verleumdungen des Magistratsblattes, waren die laufenden Jahre unverändert genug, nicht in dem falschen Millerwinkel zu laichen. Leider hat man nicht verstanden, die durch polizeiliche Strafmandate zur Beachtung der von einer gottverordneten Obrigkeit ausgesprochenen Laideilte anzuhalten. Man sieht, die Polizei ist immer noch viel zu nachsichtig. Der heilige Bureaukratismus hat da ein Stücklein gelistet, was nicht von Pappes ist und den Glauben loyaler Untertanen an die Ineffizienz behördlicher Bestimmungen mächtig fördern muß.

Menschenleisch für Ostafrika gesucht.

In den hiesigen Lokalblättern erläßt das Bezirkskommando Halle wiederum folgende Befamntmachung:

Unteroffiziere u. f. w. des Beurlostenstandes, welche zum Eintritt in die Schuttruppe für Deutsch-Ostafrika bereit sind, können sich am Freitag, den 8. d. Mts., vormittags 8 Uhr, persönlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere beim unterzeichneten Kommando — Zimmer 20 — melden.

Trotzdem angeblich der Krieg zu Ende ist, immerfort die neuen Aufgehote nach den Sandwüsten des dunklen Erdteils. Und das alles, ohne daß die Volkvertretung auch nur ein Wort dazu sagen kann. Welcher deutsche Staatsbürger hat Lust, zur höheren Ehre der deutschen Kolonialherrlichkeit Leben und Gesundheit in die Schanze zu schlagen? Welcher Sohn des deutschen Volkes will einer ziellosen Abenteuerpolitik zuzuliebe die täglich einlaufenden Bluttropfen vermehren?

Ein geriebener Geschäftsmann.

Der Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht. Dieses Sprichwort trifft auch auf das Treiben des Schöngelbmehrmehrs und Hausbesitzers Wilhelm K e t t n i c h zu, der schon öfter durch seine unrellellen Geldgeschäfte Personen in ihrer Postlage ausgebaut hat. Kettmich, mit besten Zaten wie um schon öfter beschäftigten, gilt als ein „Kammatenmacher“ schlimmster Sorte. Gelesen stand er wie schon früher einmal wegen Betruges in zwei Fällen unter Anklage. Außerdem wurde er noch des Buches schuldig; bei Staatsanwalt ließ er aber die Anklage im Laufe der Verhandlung fallen. Betrogen waren der Katholikprediger Jörner aus Schraplau und der Arbeiter Otto Gebhardt von hier. Anfang Januar 1904 klagte die Eheleute Jörner eine Hypothek über 3000 M. Daß darauf meldete sich Kettmich und ließ Frau Jörner in seine Wohnung kommen. Er sagte, Jörners könnten wohl 2000 M. bekommen. Davon 1500 M. gleich und 1000 M. später. Kettmich schmagte der Frau vor, sie müßte aber gleich einen Schuldschein über 1000 M. unterzeichnen, sonst ließe sich kein Anwalt nicht auf das Geschäft ein, denn die Annahme müßten wissen, daß Geld da sei, und da müßte sie den Rechtsanwalt bestelln, das bei bereits 1000 M. erhalte habe. Die tüchtige Frau ließ sich darauf ein, gab einen Schuldschein über 1000 M. und Kettmich versprach, den hierauf fälligen Betrag später zu zahlen. Bei Kettmich's Anwalt, Justizrat Niemer, erhielt die Frau dann laut Vertrag 1500 M. und beschleunigte unter dem Druck von Kettmich, sie habe 2500 M. erhalten. Als Jörners dann bald die 1000 M. verlangte, wollte sie bereits quittiert haben, sagte Kettmich, er müsse sich erst einmal im Amtsgericht Fischen erkundigen, ob die Grundstücke, auf die er sein Geld herbeige, sicher ständen. Auch der Chemann Jörner war mit seinem Schwager bei Kettmich gewesen und hatte, als er in Halle ein Pferd kaufen wollte, die 1000 M. verlangt. Kettmich hatte dem Schwager Jörners den Rat erteilt, lieber hinauszugehen, da bei solchen Geldgeschäften niemand zugegen sein brauche. Kettmich zahlte aber nicht und beschloß die Forderung, wegen der 1000 M. gegen Jörners noch einen Prozeß anzuführen. Er behauptete dann in dem Zivilprozeß, er habe der Frau Jörner einmal noch 500 M. bar in seiner Kiste ausgehändigt und 500 M. habe ihm die Frau „als Provision“ verprochen. Er fand auch in seinem unglücklichen Dienstmädchen, das zweifellos unter dem Namen dieses Gelbmannes stand, eine Zeugin, die beschwor, gesehen zu haben, wie Frau Jörner jene 500 M. in Papiergeld erhalten habe. Obwohl Frau Jörner in glaubwürdiger Weise eidlich in Abrede stellte, jene 500 M. empfangen bezu. dem Kettmich 500 M. Provision verprochen zu haben, hielt das Mädchen, das heute nicht mehr bei Kettmich in Stellung ist, an ihrer eidlischen Angabe fest. Das Gericht dachte später in der Urteilsverurteilung zum Ausdruck, daß das Mädchen objektiv die Unwahrheit gesagt habe. Es habe zweifellos früher unter dem Einfluß seines Dienstherrn gehandelt und hat später vielleicht selbst eingehandelt, es sei so, wie Kettmich sagte.

Im nun zweiten Falle hatte sich der Arbeiter Gebhardt an den Angeklagten gemeldet, weil er in Geldverlegenheit gewesen war. Kettmich machte auch „das Geschäft“ mit Gebhardt's Frau. Obwohl diese nur 150 M. verlangte, sagte Kettmich,

Halle und Saalkreis.

Salle, 7. September.

Prüft die Wählerlisten!

Bisher fehlen nicht weniger als 227 Namen derjenigen, die sich in die Kontrollrollen eingetragen haben, in den Wählerlisten, und noch ist die Durchsicht nicht beendet. Mögen auch manche sich darunter befinden, denen eine der Voraussetzung zur Wahlberechtigung abgeht, so sind doch ohne Zweifel auch viele zu Unrecht aus der Wählerliste gestrichen oder weggelassen worden. Namentlich sind viele als „Schlafwandler“ betrachtet worden, die nicht unter diesen Begriff fallen. Auch betröffe der Steuerzahlung, des Alters, des Aufenthalts in Halle und der Armenunterstützung sind bei Aufstellung der Wählerliste so ansehnliche Beschuldigungen maßgebend gewesen, daß niemand sicher ist, ob sein Name in der Liste steht.

Eine schwere Verantwortung laßt jeder Arbeiter auf sich, der nicht sein Wahlrecht sichert, sei es durch Eingangsname in einen Kontrollbogen, sei es durch persönliche Einschlagsname in die Listen, die täglich von 8—2 und von 4—8 Uhr Morg 42 (Genossenschaftsdruckerei) II. Gtage erfolgen kann.

Zur Gewerbegerichts Wahl!

Bei der Aufstellung der Weijßer zum Gewerbegericht wollen die Gewerkschaften darauf achten, daß der Vorschlagene 30 Jahre alt ist und seit zwei Jahren in Halle wohnt oder beschäftigt ist. Mitglieder einer Zunftung, für welche ein Zunftungsschiedsgericht am Orte besteht, sind weder wählbar noch wahlberechtigt. — Zur Teilnahme an der Wahl sind berechtigt, alle Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und im Bezirke des Gewerbegerichts, also in Halle, Giesichenstein, Kröllwitz und Trotha Wohnung oder Beschäftigung haben.

Der falsche Millerwinkel.

Eine kleine Episode aus der vorigen Stadtoberordnetenwahl verdient nochmals hervorgehoben zu werden. Der Magistratsbeauftragte als Laichdemokratier ein Strelde von 200 Meter zu bestimmen, die vom sogenannten Millerwinkel aus unterhalb der Ammerdorfer Mühle in der Elster abwärts liegt. Die

